

**2026/142 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)  
Subventionsverordnung Schule Wetzikon, Antrag an Parlament auf ersatzlose  
Aufhebung (Parlamentsgeschäft 26.06.04)**

### Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat empfiehlt die Annahme des Antrags und des Berichts der Schulpflege zur ersatzlosen Aufhebung der Subventionsverordnung vom 18. Juni 2013 und leitet diese dem Parlament zur Beschlussfassung weiter.
2. Der Geschäftsbereich Bildung wird beauftragt, den Beschluss nach erfolgter Beschlussfassung durch das Parlament umzusetzen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Bericht, inkl. Akten)
  - Schulpflege

### Erwägungen

Das Ressort Bildung unterbreitet dem Stadtrat den Antrag und den Bericht der Schulpflege zur ersatzlosen Aufhebung der Subventionsverordnung der Schule Wetzikon vom 18. Juni 2013.

Die Schulpflege besitzt als eigenständige Kommission ein Antragsrecht gegenüber dem Parlament. Sie kann dieses jedoch nicht direkt, sondern nur durch Vermittlung durch den Stadtrat ausüben (Art. 27 Gemeindeordnung Stadt Wetzikon). Anträge von eigenständigen Kommissionen gehen gemäss § 51 Abs. 4 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) an den Stadtrat, der sie mit seiner Empfehlung dem Parlament unterbreitet weiterleitet. Dieser kann die Annahme, Ablehnung, Verschiebung oder Änderung empfehlen.

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:  
(Zuständig im Stadtrat Jürg Schuler / Andrea Grossen-Aerni, Ressort Bildung)

1. Die Subventionsverordnung der Schule Wetzikon vom 18. Juni 2013 wird ersatzlos aufgehoben.

### Bericht

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Zähne ihrer Kinder einmal pro Schuljahr von einem Zahnarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten für den obligatorischen Untersuchung sind von der Schule zu übernehmen. Ist anschliessend eine Behandlung beim Zahnarzt notwendig, können die Gemeinden die Familien bei Bedarf finanziell unterstützen.

Weiter müssen die Gemeinden als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule für Kinder und junge Erwachsene musikalische Ausbildungen an Musikschulen anbieten. Dabei haben sich Kanton und Gemeinden an den Kosten zu beteiligen. Die Aufteilung der Kosten zwischen Kanton, Gemeinden und Eltern wird durch den Regierungsrat geregelt.

Dazu hat die Primarschulgemeindeversammlung am 18. Juni 2013 eine Subventionsverordnung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten für "Zahnbehandlungen" und den "Musikunterricht" ab Schuljahr 2013/2014 genehmigt.

Für die Gewährung von Subventionen war es damals sinnvoll, eine generell anwendbare Skala als Grundlage zu definieren, auch wenn es sich um zwei ganz unterschiedliche Bereiche handelt. Dadurch musste einerseits nur eine Skala erarbeitet und erlassen werden und andererseits konnte das Berechnungsverfahren vereinheitlicht und administrativ vereinfacht werden.

Die Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben hatte keine Verordnung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Zahnbehandlungskosten und den Musikunterricht. Im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Schulen der Stadt Wetzikon im Sommer 2018 hat die damalige Schulpflege daher entschieden, dass ab Schuljahr 2018/2019 im Sinne einer Übergangslösung für die Sekundarschulkinder die Subventionsverordnung der Primarschule angewendet wird.

### Subventionsregelung

Die noch heute gültige Subventionsverordnung hält fest, dass die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Wetzikon subventionsberechtigt sind. Dabei werden für den Bereich „Zahnbehandlungskosten“ nur Familien begünstigt, welche für ihre Kinder individuelle Prämienverbilligungen IPV der Krankenkasse erhalten. Die Höhe der Ansätze ergab sich aus der jeweils aktuellen Skala der Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons Zürich für IPV. Die damals gültige Skala der SVA zeigte sich wie folgt:

Steuerbares Gesamteinkommen (inkl. Alimente)		Rabattsatz
von	bis	
Fr.	Fr.	%
0.00	22'800.00	50
22'801.00	30'400.00	40
30'401.00	38'500.00	30
38'501.00	47'500.00	20
47'501.00	61'000.00	10

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner/innen über 300'000 Franken, bestehen keine Ansprüche auf Subventionen. Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Einzelpersonen über 150'000 Franken, bestehen ebenfalls keine Ansprüche auf Subventionen. Für Zahnbehandlungskosten werden nur Subventionsgelder auf die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten für reguläre Zahnbehandlungen (ohne Kieferorthopädie) gewährt.

#### **Neuregelung der Berechnung von individuellen Prämienverbilligungen der Krankenkassen**

Die aktuelle Subventionsregelung der Schule Wetzikon hält fest, dass sich die Höhe der Rabattsätze aus der "jeweils aktuellen Skala der SVA des Kantons Zürich für IVP" ergibt. Die letzte Anpassung, resp. Ansatzüberprüfung war jedoch nur noch am 1. Januar 2021 möglich, da ab 2022 die Berechnungsregelung für IPV änderte und nachher keine Rabattsätze mehr zur Verfügung standen. Somit werden nun seit 1. Januar 2022 mangels Alternative auf der Basis einer aufgehobenen Tabelle die Ansprüche der Antragstellenden berechnet. Eine Anpassung der Berechnungsregelung für die Ausrichtung von allfälligen Gemeindebeiträgen ist zwingend notwendig.

## Gemeindebeiträge an Zahnbehandlungskosten

Schulzahnärztliche Untersuchungen / Röntgenbilder / Subventionierung Zahnbehandlungskosten					
Jahr	Art	Budget Detail	Budget total	Erfolgsrechnung	DAVON nur Behandlungskosten
2019	Untersuch	123'000.00			
	Röntgen	18'000.00			
	Behandlungen	8'000.00	149'000.00	127'000.00	1'840.00
2020	Untersuch	122'000.00			
	Röntgen	19'000.00			
	Behandlungen	4'000.00	145'000.00	134'000.00	260.00
2021	Untersuch	122'000.00			
	Röntgen	19'000.00			
	Behandlungen	2'000.00	143'000.00	130'000.00	160.00
2022	Untersuch	122'000.00			
	Röntgen	19'000.00			
	Behandlungen	2'000.00	143'000.00	140'000.00	400.00
2023	Untersuch	130'000.00			
	Röntgen	19'000.00			
	Behandlungen	500.00	149'500.00	146'623.00	6'200.00
2024	Untersuch	117'000.00			
	Röntgen	23'000.00			
	Behandlungen	500.00	140'500.00	158'963.00	2'500.00
2025	Untersuch	138'000.00			
	Röntgen	24'000.00			
	Behandlungen	1'000.00	163'000.00	157'469.00	7'000.00

Die im Vergleich zum Gesamtbetrag in der Erfolgsrechnung für den Bereich "Schulzahnpflege" marginalen Beträge an Zahnbehandlungen ergeben sich mehrheitlich aus Ansprüchen von Familien, welche grundsätzlich finanziell vom Sozialdienst unterstützt werden. So wurden zum Beispiel im Jahr 2025 von den Total 7'000 Franken Behandlungssubventionen nur 110 Franken von einer Familie selbst beantragt, die übrigen Gelder wurden auf Antrag der fallführenden Sozialarbeitenden stadintern zu Lasten des Schulbudgets auf das Konto des Sozialdienstes umgebucht. Pro Schuljahr werden in der Regel Subventionen für 20 bis 30 Kinder ausgerichtet

## Gemeindebeiträge an den Musikunterricht

Musikunterricht / Mietinstrumente					
Jahr	Art	Budget Detail	Budget total	Ausgaben Fonds	Erfolgsrechnung
2019	Unterricht	13'700.00			10'000.00
	Miete	0.00	13'700.00	0.00	
2020	Unterricht	12'000.00			14'000.00
	Miete	0.00	12'000.00	200.00	200.00
2021	Unterricht	12'000.00			15'300.00
	Miete	0.00	12'000.00	600.00	600.00
2022	Unterricht	12'000.00			9'700.00
	Miete	0.00	12'000.00	700.00	700.00
2023	Unterricht	12'000.00			11'000.00
	Miete	0.00	12'000.00	1'000.00	1'000.00
2024	Unterricht	12'000.00			9'200.00
	Miete	0.00	12'000.00	700.00	
2025	Unterricht	12'000.00			9'100.00
	Miete	0.00	12'000.00	1'500.00	

Die Gemeindebeiträge an die Kosten von Musikunterricht wurden auf individuelle Anträge einzelner Familien ausgerichtet. Sozialhilfebeziehende waren nicht dabei. In der Regel werden pro Schuljahr rund 30 Kinder subventioniert.

### Subventionierung des Musikunterrichts

Der Vorstand des Verbands Zürcher Musikschulen VZM hat sich umfassend mit der gesetzlich verankerten Gewährung von Schulgeldermässigungen an Musikschulen im Kanton Zürich befasst. Ausschlaggebend hierfür waren die Ergebnisse der bisher durchgeführten Anerkennungsverfahren der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, welche deutlich aufgezeigt haben, dass die Handhabung der Schulgeldermässigungen zwischen den Musikschulen teilweise stark variiert und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht überall gewährleistet ist, so auch an der Musikschule Zürcher Oberland MZO.

Insbesondere betrifft dies die korrekte Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der Eltern minderjähriger Kinder bis 18 Jahre und darüber hinaus für junge Erwachsene bis 25 Jahre gemäss § 9 Abs. 2 MuSG (Musikschulgesetz) sowie die einheitliche Berechnung des massgebenden Einkommens; insbesondere auch bei quellenbesteuerten Personen.

Aus diesem Grund hat der VZM in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion des Kantons Zürich eine Vorlage erarbeitet, die eine einheitliche, rechtskonforme und transparente Umsetzung des Ermässigungsverfahrens sicherstellt. Diese bildet die Grundlage für eine mögliche Harmonisierung innerhalb der Mitgliedsgemeinden und steht den Musikschulen zum freien Gebrauch zur Verfügung.

Insbesondere beinhaltet die Vorlage folgende Grundsätze:

- Den Begünstigten wird eine einkommensabhängige Ermässigung auf sämtlichen Schulgeldern gewährt, die für Leistungen des Grundangebots und des Förderprogramms gemäss § 4 und 6 MuSV (Musikschulverordnung) erhoben werden.
- Massgebend ist das steuerbare Einkommen zuzüglich 10 % des 161'000 Franken übersteigenden steuerbaren Vermögens.
- Es werden folgende Schulgeldermässigungen gewährt:

<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>Ermässigung</b>
Fr. 55'001 bis Fr. 60'000	10 %
Fr. 50'001 bis Fr. 55'000	20 %
Fr. 45'001 bis Fr. 50'000	30 %
Fr. 40'001 bis Fr. 45'000	40 %
Fr. 30'001 bis Fr. 40'000	50 %
Fr. 0 bis Fr. 30'000	60 %

In der Stadt Wetzikon wurden in den letzten Jahren immer weniger Anträge für Gemeindebeiträge an den Musikunterricht gestellt. Mittlerweile betragen die Ausgaben noch rund 9'000 Franken pro Jahr. Es ist daher unnötig, für die ohnehin gesetzlich vorgeschriebene Subventionierung der Unterrichtskosten nochmals eine neue Verordnung zu erarbeiten. Es ist einfacher und effizienter, künftig die Gemeindebeiträge direkt durch die Schulpflege auf der Basis eines Reglements ausrichten zu lassen. Das Parlament hat im Rahmen der Budgetbehandlung immer noch die Möglichkeit, die eingestellten Gelder für diesen Bereich zu reduzieren, was die Schulpflege in der Folge veranlassen würde, die Skala im Reglement anzupassen.

Weiter ist es nachvollziehbar, dass künftig alle anspruchsberechtigten Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr allfällige Subventionsanträge auch nach Vollendung der Schulpflicht direkt an die Schulpflege stellen können. Auch beim Musikunterricht handelt es sich schliesslich um einen obligatorischen und gesetzlich geregelten Bildungsanspruch.

### **Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung**

Die Geschäftsleitung Bildung empfiehlt der Schulpflege, dem Parlament die ersatzlose Aufhebung der Subventionsverordnung zu beantragen, auf eine künftige Subventionierung der Zahnbehandlungskosten zu verzichten und die Festsetzung der Grundlage für die Berechnung von Gemeindebeiträgen an den Musikunterricht der Schulpflege, auf der Basis der Empfehlung des VZM, zu übertragen.

### **Erwägungen**

Da sich im Jahr 2022 die ursprüngliche Grundlage für die Berechnung von Gemeindebeiträgen an die Kosten für Zahnbehandlungen und Musikunterricht mit der IPV-Neuregelung aufgelöst hat, liegt ein genereller Handlungsbedarf für den Umgang mit Subventionsanträgen vor.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass kaum mehr Gelder an die Kosten für Zahnbehandlungen ausgerichtet werden. Beinahe alle eintreffenden Anträge kommen stadintern aus dem Sozialdienst und ergeben am Ende lediglich eine Umbuchung. Es kann jedoch nicht das Ziel sein, dass die Erfolgsrechnung des Sozialdienstes zu Lasten der Schule – wenn auch nur marginal – entlastet wird. Auch ist der administrative Aufwand, der sich aus den Anspruchsprüfungen und Berechnungsarbeiten ergibt, nicht mehr

gerechtfertigt. Daher beantragt die Schulpflege dem Parlament, künftig auf eine Subventionierung der Zahnbehandlungskosten von Schulkindern zu verzichten.

Für den Bereich "Musikunterricht" ist jedoch nach wie vor eine Regelung für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen notwendig. Aufgrund der tiefen Relevanz der finanziellen Auswirkungen dieses Bereichs beantragt die Schulpflege jedoch dem Parlament, die Zuständigkeit für die Subventionsregelung des Musikunterrichts direkt an sie zu übertragen und somit die bestehende Subventionsverordnung ersatzlos aufzuheben.

In der Folge beabsichtigt die Schulpflege, auf der Basis der Vorlage, welche der VZM in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion zu Händen der Schulen im Kanton Zürich erarbeitet hat, ein Reglement zu erlassen.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin